

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
12.974.956,00 €	905.126,00 €	14,33	1.433,00 €	1.041

Fusionpartner 2: **Genobank Mainz eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
34.582.380,00 €	5.608.100,00 €	6,17	617,00 €	3.801

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
47.557.336,00 €	6.513.226,00 €	7,30	730,00 €	4.842

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 1.041 Mitglieder der **VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 1.433,00 € und nach der Verschmelzung 730,00 €. Ein **Wertverlust von 703,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 3.801 Mitglieder der **Genobank Mainz eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 617,00 € und nach der Verschmelzung 730,00 €. Ein **Wertzuwachs von 113,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG			Genobank Mainz eG	
295.993,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	14.037.715,00 €	A)
11.773.837,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	14.936.565,00 €	B)
12.069.830,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	28.974.280,00 €	C)
905.126,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	5.608.100,00 €	D)
12.974.956,00 €		C) + D) = Eigenkapital¹	34.582.380,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG mit der Genobank Mainz eG. Übertragende Genossenschaft soll die VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 12.069.830,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Genobank Mainz eG über. Die Mitglieder der VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG werden automatisch zu Mitgliedern der Genobank Mainz eG. Die Geschäftsguthaben von 905.126,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Genobank Mainz eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 11.773.837,00 € der VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG an die Genobank Mainz eG ausgegliedert. Die VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 55270 Schwabenheim und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 11.773.837,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Genobank Mainz eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.